



# *Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Welle*



## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- a) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Welle e.V.“  
Im Folgenden als „Verein“ bezeichnet.
- b) Der Förderverein hat seinen Sitz in Welle und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Fördervereins**

- a) Der Zusammenschluss von Bürgern zu dem Verein verfolgt den Zweck, das Interesse an der Feuerwehr zu wecken und zu vertiefen. Den Feuerwehrgedanken in möglichst weite Kreise der Bürgerschaft zu tragen, sowie die Feuerwehr Welle materiell und ideell zu unterstützen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln wie Beiträgen, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- b) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Fördervereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Fördervereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Fördervereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die bereit und in der Lage sind, aktiv an der Erfüllung der dem Fördervereins obliegenden Aufgaben mitzuwirken.



# *Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Welle*



## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Feuerwehrwesen hat und sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Für die Weller Feuerwehrkameraden der Aktiven-Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr und der Altersriege ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

Der Erwerb der Mitgliedschaft bedingt einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der dem Vorstand des Fördervereins zuzuleiten ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach § 21 bis 79 BGB.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- a) Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Insolvenz, bei juristischen Personen durch Insolvenz, Liquidation oder Auflösung.
- b) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Der Austritt muss dem Vorstand in schriftlicher Form angezeigt werden.
- c) Durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ein Mitglied die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten grob verletzt, gegen die Interessen des Fördervereins verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Satzung festgelegten Bestimmungen und die satzungsgemäßen Entscheidungen zu beachten. Die Mitglieder haben den Förderverein bei seinen Aufgaben zu unterstützen.



# *Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Welle*



## **§ 7 Beitrag**

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Außer dem festgesetzten Vereinsbeitrag können Spenden und höhere Beiträge gezahlt werden. Nach Bedarf können Spendenquittungen ausgestellt werden, da die Gemeinnützigkeit feststeht.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jahreshauptversammlung

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,  
einem Stellvertreter,  
einem Schriftführer,  
einem Schatzmeister,  
drei Beisitzern, die Mitglieder der Feuerwehr Welle sein müssen.

Der Vorstand (§ 8 Abs. a) wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort in der darauf folgenden Mitgliederversammlung Neuwahl zu erfolgen. Die Neuwahl muss spätestens binnen drei Monate nach Ablauf der Amtsperiode erfolgen. Bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.

Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.



# *Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Welle*



## **§ 10 Befugnisse des Vorstandes**

Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister vertreten. Jeder darf den Verein einzeln vertreten. Ihnen obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er leitet die Verhandlungen des Vorstandes.

Die Einladungen für die Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen. Die Einberufung zur Vorstandssitzung muss die zur Beratung anstehende Tagesordnung enthalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, sowie der Jahreshauptversammlung ein Protokoll aufzunehmen; insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat in der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ein Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu beauftragen.



# *Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Welle*



## **§ 11 Kassenprüfer**

Jährlich werden von der Jahreshauptversammlung, aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Den Kassenprüfern obliegt die Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege zum Jahresende. Zu jeder Jahreshauptversammlung muss von den Kassenprüfern ein ordentlicher Bericht über das Ergebnis der vorgenommenen Kassenprüfung gegeben werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt mündlich; auf Wunsch der erschienenen Mitglieder jedoch geheim. Der Schriftführer hat von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 13 Jahreshauptversammlung**

Im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung der Versammlung, in der der Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben sind, muss mindestens 10 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin allen Mitgliedern zugegangen sein. Die Post gilt als zugegangen, wenn sie mindestens drei Werktage vor Ablauf der Ladungsfrist abgesandt wurde.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens **7 Tage** vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden vorliegen.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind mindestens Jahresbericht, Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes.



# *Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Welle*



Zu Wahlen können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Jahreshauptversammlung anwesend sind oder deren schriftliche Einverständnisse mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegen. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Paragraph 9 bleibt hiervon unberührt.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder erfolgt. Der Schriftführer hat von jeder Jahreshauptversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 14 Verwendung der finanziellen Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins sind dazu bestimmt, die Mannschafts- und Geräteausrüstung der Feuerwehr Welle für Brandschutz und technische Hilfeleistung zu vervollständigen und zu ergänzen. Ebenso dienen sie dazu, die Ausbildung und die Kameradschaft der Feuerwehrfrauen und –männer sowie der Jugendfeuerwehr zu fördern, sowie ihre Arbeit im Feuerwehrdienst zu unterstützen.

Im Einzelfall können Geldmittel auch der Gemeinde Welle für andere gemeinnützige, öffentliche Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, auch dürfen die Mitglieder keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Über die Verwendung der verfügbaren Mittel entscheidet der Vorstand. Er hat hierbei darauf zu achten, dass unverhältnismäßig hohe Ansammlungen von Mitteln unterbleiben. Dieses schließt nicht aus, dass für besonders im Einzelnen festgelegte Zwecke, Geldmittel in entsprechendem Umfang angesammelt und dann dieser Zweckbestimmung zugeführt werden. Im Allgemeinen kann jedoch auch über derartig zweckgebundene und bereit gestellte Mittel nach Ablauf von drei Jahren durch den Vorstand verfügt werden.



# *Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Welle*



## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- b) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Welle, die es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden der Freiwilligen Feuerwehr Welle zur Verfügung zu stellen hat.

Welle, den 2 Februar 2009

---

(Schriftführer: Andreas Block )

---

(1.Vorsitzender: Eckhard Eisenberg )

---

(stellv. Vorsitzender: Martin Kandler )